Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech und terroristischen Inhalten

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Übersicht



Zum tatsächlichen Ausgangspunkt der wachsenden Bedeutung von Hate Speech und ihren Auswirkungen

Allgemeine Hemmnisse für die Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech

Strafrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech, einschließlich Ausblick

Zivilrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech

Medienrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech







- Jahresbericht 2019: "Europa ist mit einer schockierenden Realität konfrontiert: antisemitische, antimuslimische und andere rassistische Hassverbrechen nehmen in alarmierendem Maße zu."
- Jahresbericht 2020: "ECRI ist besorgt darüber, dass viele Teile Europas weiterhin mit einem alarmierenden Maß an antisemitischer und antimuslimischer Gewalt konfrontiert sind, die oft durch Hassreden im Internet angestachelt und verschärft wird. Diese bestätigt, wie wichtig es ist, illegale hasserfüllte Online-Inhalte zu bekämpfen, Terrorismuspropaganda und Desinformation zu bekämpfen."





- hate crime data for 2019 des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR): Rekordzahl von 7278 dokumentierten Hassvorfällen
- (Quelle: https://hatecrime.osce.org/infocus/2019-hate-crime-data-now-available)





- "Overview of antisemitic incidents recorded in the European Union 2009-2019": Anstieg offiziell erfasster antisemitischer Vorfälle in der EU von ca. 2500 in 2016 auf über 3000 Vorfälle in 2019 (bei Unterberichterstattungsquote von 79 %)
- 2017: 27 % der Muslime haben in den vorangegangenen 12 Monaten Vorfälle von hassmotivierter Belästigung erlebt; nur einer von zehn meldete sie.





- Interne Untersuchung ehemaliger Facebook-Mitarbeiter: etwa 1 Promille - oder 5 Millionen der 5 Milliarden Inhalte, die täglich im sozialen Netzwerk Facebook gepostet werden – verstoßen gegen die Regeln des Unternehmens zu Hassreden.
- Dänisches Institut für Menschenrechte: von 3000 Beiträgen auf den Facebook-Seiten von Mainstream-Zeitungen stellten 15 % mutmaßlich illegale Hassrede dar, selbst nach der Moderation durch die Medienunternehmen und Facebook.





 YouTube: zwischen September und Dezember 2020 47 Mio. Hasskommentare entfernt



 Facebook/Instagram: zwischen Juli und September 2020 22,1 Mio. Posts entfernt



- Hate Speech kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht Einzelner verletzen.
- Hate Speech kann die Legitimität öffentlicher Feindseligkeit gegenüber Minderheitengemeinschaften signalisieren.
- Eine Zunahme von Hate Speech führt zu mehr Verbrechen gegen Minderheiten in der physischen Welt.



- Hate Speech erzeugt abschreckende Wirkung auf die Meinungsfreiheit und das Engagement in demokratischen Debatten im Internet.
- Hate Speech verletzt Grundwerte der EU i.S. des Art. 2 EUV.

Allgemeine Hemmnisse für die Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech





- Transnationale Verbreitung von Hate Speech
- Fehlen einer rechtsverbindlichen Definition von Hate Speech
- Aber: Recommendation No. R (97) 20 of the Committee of Ministers to member states on "hate speech" (derzeit in Überarbeitung)
- Hate Speech: "Jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt".

Allgemeine Hemmnisse für die Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- Völkerrechtliche Grenzen für die Rechtsdurchsetzung deutschen Rechts bei der Verbreitung von Hate Speech
- Territoriale Souveränität von Drittstaaten; Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten
- Genuine link (z.B. wenn hate speech-Angebote sich in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in einem Drittstaat richten oder im Drittstaat einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen)

Strafrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- Strafrechtlich:
- Straftatbestände mit Relevanz für die Bekämpfung von Hassrede
- § 130 StGB Volksverhetzung
- § 131 StGB Gewaltdarstellung
- § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen,
 Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften
- § 185 StGB Beleidigung
- § 186 StGB üble Nachrede
- § 187 StGB Verleumdung

Strafrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- Probleme strafrechtlicher Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech:
- Anonymität des Hate Speakers oder Auftreten unter Pseudonym
- keine Meldepflicht in Bezug auf § § 166, 185 bis 187 StGB gegenüber BKA nach § 3a NetzDG
- unzureichende Personalisierung der Strafverfolgungsbehörden
- aber: Einrichtung einer neuen Zentralstelle zur Bearbeitung der Meldungen nach dem NetzDG beim BKA
- Fehlen einer universellen oder zumindest EU-weiten Strafbarkeit von Hate Speech



- Ausgangspunkt: Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28.
 November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter
 Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und
 Fremdenfeindlichkeit
- derzeit einziges strafrechtliche Instrument der EU, das die Definition und die strafrechtlichen Sanktionen für einige spezifische Formen von Hassreden und Hassverbrechen harmonisiert
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung und nationalen oder ethnischen Herkunft unter Strafe zu stellen



- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten
- Auch den Opfern von Hassreden und Hassverbrechen wird danach ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestellt und sie werden als Opfer von Straftaten anerkannt, die Anspruch auf die Rechte, die Unterstützung und den Schutz gemäß der Richtlinie haben.
 - EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet als Akt der Selbstregulierung zur Rechtsdurchsetzung



- Art. 83 Abs. 1 AEUV: Rat und EP können durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.
- Derartige Kriminalitätsbereiche sind derzeit: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.



- Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 3 AEUV: "Je nach Entwicklung der Kriminalität kann der Rat einen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen."
- Die Kommission will im 4. Q. 2021 eine Mitteilung vorlegen, in deren Ergebnis ein (einstimmiger) Beschluss des Rates erfolgen soll, mit dem Hate Speech und Hasskriminalität als solche andere Bereiche der Kriminalität ermittelt werden.
- Im Nachgang zu einem solchen Beschluss könnte in einem zweiten Schritt eine Richtlinie zur Harmonisierung der Definition von Hassreden und Hasskriminalität und der entsprechenden Strafen verabschiedet werden.



- Kommission (September 2020): Erfasst werden soll Hate Speech aufgrund von Rasse, Religion und nationaler oder ethnischer Herkunft sowie ggf. auch im Zusammenhang mit Geschlecht und sexueller Orientierung
- Justiz-Kommissar Reynders (25. Mai 2021): Erfasst werden sollen Rassismus, Aggression gegen Minderheiten und verschiedene Formen von Hate Speech auf Plattformen.
- Die Regelung soll den Digital Services Act ergänzen, soweit dieser Plattformen verpflichtet, illegalen Content zu entfernen.

Zivilrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- Unmittelbare Unterlassungs-, Folgenbeseitigungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Speaker
- aber: Anonymität des Hate Speakers oder Auftreten unter Pseudonym
- Auskunftsansprüche gegen Diensteanbieter nach § 14 Abs. 3 u. 4 TMG i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG i.V. u.a. mit § § 130, 131, 166, 185 bis 187 StGB
- Unterlassungs-, Folgenbeseitigungs- und Schadensersatzansprüche gegen Intermediäre
- Aber: keine allgemeinen Überwachungspflichten (§ 7 Abs. 2 TMG)
- Aber: Haftungsprivilegierungen nach den § § 8 bis 10 TMG

Zivilrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- OLG Dresden, Beschluss vom 08.08.2018 4 W 577/18
- OLG Bamberg, Hinweisbeschluss v. 28.04.2020 4 U 228/19
- Nutzungsbedingungen des Anbieters eines sozialen Netzwerkes sind kontrollfähige Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Eine Klausel, die "Hassrede" auf der Plattform untersagt und hierunter auch Meinungsäußerungen unterhalb der Schwelle zur Schmähkritik und außerhalb von § 1 Abs. 2 NetzDG versteht, ist nicht überraschend.
- Eine unangemessene Benachteiligung der Nutzer liegt hierin zumindest dann nicht, wenn sich aus den Bedingungen ergibt, dass Löschungen nicht willkürlich vorgenommen und Nutzer nicht vorschnell oder dauerhaft gesperrt werden.
- Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Gemeinschaftsstandards von Facebook mit einer zeitlich begrenzten Sperre für die aktive Nutzung ist verhältnismäßig und stellt keinen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.

Zivilrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- Weiterhin zumindest höchstrichterlich nicht geklärte Fragen:
- Dürfen Gemeinschaftsstandards von sozialen Netzwerken auch von der Meinungsfreiheit geschützte Inhalte verbieten?
- Besteht u.U. eine unmittelbare Bindung sozialer Netzwerke an die Meinungsfreiheit? Kann die Bindungswirkung der Grundrechte für private Unternehmen der des Staates gleichkommen, wenn private Unternehmen die Bereitstellung der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation übernehmen? (u.U. begrenzt auf Situationen einer "Quasi-Monopolstellung" und damit eine überragende Bedeutung des Netzwerks im Prozess individueller und öffentlicher Meinungs- und Willensbildung)
- In welcher Weise sind bei einer lediglich mittelbaren Grundrechtsbindung die Grundrechte des sozialen Netzwerks mit Grundrechtspositionen des Speakers und des Adressaten von Hate Speech so zum Ausgleich zu bringen, dass die Grundrechte i.S. praktischer Konkordanz für alle Beteiligten bestmöglich wirksam werden?

Medienrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- Europarechtliche Teilharmonisierung durch die AVMD-Richtlinie i.d.F. der RL (EU) 2018/1808
- Art. 6 AVMD-RL: Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, keine Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe enthalten.
- Die für die Zwecke dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und im Einklang mit den in der Charta niedergelegten Rechten und Grundsätzen stehen.
- Zudem: Abweichungsmöglichkeit von Prinzip der Herkunftslandkontrolle nach Maßgabe des Art. 3 AVMD-RL

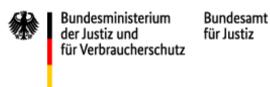
Medienrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech



- Art. 28b AVMD-RL: Unbeschadet der Artikel 12 bis 15 der e-Commerce-RL 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen, um die Allgemeinheit u.a. vor Sendungen u. nutzergenerierten Videos zu schützen, in denen zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe aufgestachelt wird
- Die angemessenen Maßnahmen werden in Anbetracht der Art der fraglichen Inhalte, des Schadens, den sie anrichten können, der Merkmale der zu schützenden Personenkategorie sowie der betroffenen Rechte und berechtigten Interessen sowie des öffentlichen Interesses bestimmt.
- Die Maßnahmen müssen durchführbar und verhältnismäßig sein und der Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen.
- Solche Maßnahmen dürfen weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen, führen.

Medienrechtliche Dimensionen der Rechtsdurchsetzung bei der Verbreitung von Hate Speech





- Lösch- und Sperrpflichten für Anbieter sozialer Netzwerke nach § 3 NetzDG in Bezug auf bestimmte Ausformungen von Hate Speech
- (Theoretisches ?) Problem: Overblocking wegen Bußgeldandrohung



- Europarechtliche Teilharmonisierung durch die AVMD-Richtlinie i.d.F. der RL (EU) 2018/1808
- Art. 6 AVMD-RL: Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, keine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten.
- Die für die Zwecke dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und im Einklang mit den in der Charta niedergelegten Rechten und Grundsätzen stehen.
- Keine Abweichungsmöglichkeit von Prinzip der Herkunftslandkontrolle nach Maßgabe des Art. 3 AVMD-RL



- Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, der sog. TCO-Verordnung (früher auch als TERREG-Verordnung in der Diskussion)
- Erstmals EU-weites Instrument, um wirksam gegen die Verbreitung terroristischer Inhalte vorzugehen
- Sachlicher Anwendungsbereich: Inhalte wie Texte, Bilder, Tonaufnahmen oder Videos, einschließlich Live-Übertragungen, die zu terroristischen Straftaten anstiften, auffordern oder dazu beitragen, Anleitungen für solche Straftaten liefern oder Menschen zur Teilnahme an einer terroristischen Vereinigung auffordern.
- Die Verordnung bemüht sich ein Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Rede- und Meinungsfreiheit im Internet zu schaffen, legale Inhalte und den Zugang zu Informationen für jeden Bürger in der EU zu schützen und gleichzeitig den Terrorismus durch vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu bekämpfen.



- Hosting-Service-Provider müssen den Zugang zu gekennzeichneten terroristischen Inhalten in allen Mitgliedsstaaten innerhalb von einer Stunde nach Erhalt eines Entfernungsbefehls durch die zuständige Behörde entfernen oder sperren. Die Mitgliedsstaaten werden Regeln für Sanktionen erlassen, deren Höhe sich nach der Art des Verstoßes und der Größe des verantwortlichen Unternehmens richtet.
- Inhalte, die zu p\u00e4dagogischen, journalistischen, k\u00fcnstlerischen oder Forschungszwecken hochgeladen werden oder der Sensibilisierung dienen, werden nach diesen neuen Regeln nicht als terroristische Inhalte angesehen.



- Internetplattformen werden nicht generell verpflichtet sein, Inhalte zu überwachen oder zu filtern. Wenn die zuständigen nationalen Behörden jedoch festgestellt haben, dass ein Anbieter von Hosting-Diensten terroristischen Inhalten ausgesetzt ist, muss das Unternehmen spezielle Maßnahmen ergreifen, um deren Verbreitung zu verhindern. Es liegt dann im Ermessen des Diensteanbieters, welche spezifischen Maßnahmen er ergreift, um dies zu verhindern, und es besteht keine Verpflichtung zum Einsatz automatisierter Tools.
- Die Unternehmen sollen j\u00e4hrliche Transparenzberichte dar\u00fcber ver\u00f6ffentlichen, welche Ma\u00dBnahmen sie ergriffen haben, um die Verbreitung terroristischer Inhalte zu unterbinden.
- Die Verordnung ist am 17. Mai 2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.
 Sie ist am 7. Juni 2021 in Kraft getreten und gilt ab dem 7. Juni 2022.

Franz-Mai-Straße 6 66121 Saarbrücken Germany

Telefon +49/681/99275-11

Mail emr@emr-sb.de

Web europaeisches-medienrecht.de

emr-sb.de



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias